

(3) Für die Ausstattung von Betreuungseinrichtungen können in Ausnahmefällen Investitionen mit einem geringen Wertumfang aus dem Kultur- und Sozialfonds finanziert werden.

§21

(1) Auf Großbaustellen ist ein Kultur- und Sozialfonds der am Investitionsvorhaben beteiligten Betriebe zu bilden. Diesem einheitlichen Fonds führen die beteiligten Betriebe einen Teil ihres Kultur- und Sozialfonds zu.

(2) Einzelheiten über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds auf Großbaustellen werden gemeinsam durch den Minister für Bauwesen und den Minister für Schwermaschinen- und Anlagenbau in Übereinstimmung mit den anderen Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften geregelt.

§22

Verwendung des Kultur- und Sozialfonds

(1) Die vorgesehene Verwendung der Mittel des Kultur- und Sozialfonds ist in Übereinstimmung mit den im Plan der Arbeits- und Lebensbedingungen festgelegten Maßnahmen im Betriebskollektivvertrag zu regeln. Die Ökonomie bei der Verwendung des Kultur- und Sozialfonds ist systematisch zu erhöhen. Die Mittel müssen vor allem dazu dienen, daß

- die Arbeits- und Lebensbedingungen, besonders der Werktätigen, die im Zweischicht-, Dreischicht- und durchgehenden Schichtsystem arbeiten, ständig verbessert werden,
- durch Maßnahmen auf kulturellem und sozialem Gebiet die Frauen wirksam gefördert und weitere Erleichterungen für die berufstätigen Mütter geschaffen werden,
- den wachsenden Anforderungen und Bedürfnissen des geistig-kulturellen Lebens immer besser entsprochen wird,
- die sozialistische Entwicklung der Jugend gefördert wird,
- Körperkultur und Sport entsprechend ihrer wachsenden Bedeutung entwickelt und die Möglichkeiten für die Erholung der Werktätigen erweitert werden,
- die gesundheitliche und soziale Betreuung sowie das betriebliche Wohnungswesen verbessert werden.

(2) Zuwendungen, die Werktätigen in Abhängigkeit von Leistungen oder in Anerkennung von Verdiensten gewährt werden, können auch aus dem Prämienfonds finanziert werden.

(3) Die Leiter der Betriebe haben die Gewährung von Zuschüssen aus dem Kultur- und Sozialfonds zur Finanzierung betrieblicher Betreuungseinrichtungen und Maßnahmen auf der Grundlage von Finanzierungsplänen gemeinsam mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen zu regeln.

(4) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Kultur- und Sozialfonds können in das Folgejahr übertragen werden.

Schlußbestimmungen

§23

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und anderen Leitern der zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§24

(1) Für die Betriebe mit wirtschaftlicher Rechnungsführung, die nicht vom Geltungsbereich dieser Verordnung erfaßt sind, regeln die zuständigen Leiter der zentralen Staatsorgane in Übereinstimmung mit den Zentralvorständen der zuständigen Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften, wie diese Verordnung unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen anzuwenden ist.

(2) Die von den zuständigen Leitern der zentralen Staatsorgane zu treffenden Regelungen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und des Leiters des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne.

§25

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 26. Juni 1968 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den WB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 490),

Erste Durchführungsbestimmung vom 15. August 1968 zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 775),

Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1969 zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 5),

Dritte Durchführungsbestimmung vom 9. November 1970 zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 643);

2. Zweite Verordnung vom 10. Dezember 1969 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 626);
3. Verordnung vom 20. Oktober 1967 über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds (GBl. I S. 753).